

Allgemeine Bestimmungen

für die Benutzung der Keltern der Stadt Stuttgart Vom 9. Oktober 1967¹⁾

Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Stuttgart
Nr. 41 vom 12. Oktober 1967

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in der Vollversammlung vom 5. Oktober 1967 folgende Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Keltern der Stadt Stuttgart beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Benutzerkreis, Eröffnung

(1) Die Stadt Stuttgart betreibt Keltern in den Stadtbezirken Feuerbach, Hedelfingen, Obertürkheim, Untertürkheim, Wangen und Zuffenhausen. Die Benutzung der Keltern richtet sich nach diesen Bestimmungen.

(2) Die Keltern stehen den Besitzern von Weinbergen im Stadtkreis Stuttgart zum Keltern von Trauben und Aufbewahren des Keltergeschirrs zur Verfügung; ein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung des Kelterbetriebs besteht nicht.

(3) Die Stadt Stuttgart bestimmt alljährlich den Zeitpunkt, zu dem die Keltern geöffnet werden.

§ 2

Haftung

(1) Die Stadt Stuttgart haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten, unsachgemäße Benutzung oder durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.

(2) Für die in die Kelter eingebrachten Geschirre, Geräte und Erzeugnisse übernimmt die Stadt keine Obhutspflicht; diese Sachen sind von der Stadt auch nicht gegen Feuerschäden versichert.

§ 3

Aufsicht

(1) Mit der Aufsicht über den Betrieb in der Kelter und auf dem Kelterplatz ist ein Keltermeister beauftragt.

¹⁾ Zuletzt geändert am 10. November 1983 (Amtsblatt Nr. 46 vom 17. November 1983)

(2) Der Keltermeister sorgt insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Kelterbetriebs. Er bestimmt Beginn und Ende der täglichen Betriebszeit.

(3) Die Kelterbenutzer und deren mithelfende Angehörige sowie Besucher der Kelter haben die Anordnungen des Keltermeisters zu befolgen.

(4) Der Keltermeister hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, vom Platz und aus der Kelter zu weisen.

(5) Im Falle der Verhinderung des Keltermeisters übt dessen Befugnisse ein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter aus.

§ 4 Kelterbetrieb

(1) Die stadteigenen maschinellen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Keltermeister und dessen Personal bedient werden; nach deren Weisungen sind die Kelterbenutzer zur Mithilfe verpflichtet. Alle anderen Keltergeschäfte müssen die Kelterbenutzer selbst besorgen.

(2) Die Stadt läßt die Keltern und Kelterplätze beleuchten. Soweit die allgemeine Beleuchtung nicht ausreicht, haben die Kelterbenutzer für Zusatzbeleuchtung selbst zu sorgen.

(3) Das Keltern (Deihen) richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Maische darf erst gepreßt werden, wenn der Vorlaß abgelassen ist. Dies gilt nur für Gewächse, bei denen das Ablassen üblich oder notwendig ist.

(5) Wer noch nicht abgelassen hat, wenn er mit dem Keltern an die Reihe kommt, wird an den Schluß der Vorbemerkungen übertragen. Wer die Reihenfolge nicht einhalten kann, hat dies dem Keltermeister rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Das eingebrachte Deihgut muß in der Kelter abgepreßt werden. Maische darf ausnahmsweise aus der Kelter genommen werden, jedoch nur in nicht abgelassenem Zustand.

(7) Ausgekeltete Trester sind unverzüglich aus der Kelter zu entfernen. Nachwein, sogenannter Haustrunk, darf in der Kelter nicht zubereitet werden.

(8) Tiere dürfen in die Kelter nicht mitgebracht werden.

(9) Die Kelterbenutzer dürfen dem Kelterpersonal Trinkgelder weder anbieten noch geben.

§ 5

Aufbewahren des Keltergeschirrs

(1) Der Keltermeister teilt die Geschirrplätze zu. Er kann die Einteilung der Plätze aus betrieblichen Gründen jederzeit ändern. Die Geschirrbesitzer können die ihnen zugewiesenen Plätze nur auf den Schluß des Benutzungsjahres abmelden; Benutzungsjahr ist der Zeitraum vom Kelterschluß bis zur nächstjährigen Keltereröffnung. Die Abmeldung muß spätestens am 15. September beim Keltermeister eingegangen sein.

(2) Zugelassen sind nur Geschirre, auf denen der Name des Eigentümers deutlich, vollständig und beständig angebracht ist.

(3) Die Geschirrbesitzer haben ihr Geschirr unter Aufsicht des Keltermeisters ein- und auszuräumen sowie zu verschwellen. Der hierfür festgesetzte Tag wird rechtzeitig bekanntgegeben. Zu anderer Zeit dürfen Geschirre nur aus- oder eingeräumt werden, wenn dies nach Lage des Geschirrs ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist. In solchen Fällen ist der Keltermeister vom Geschirrbesitzer entsprechend seinem Zeitaufwand angemessen zu entschädigen.

(4) Für die gebrauchsfähige Instandhaltung des Geschirrs sind die Geschirrbesitzer verantwortlich.